



Erläuterungen zur Verordnung über die eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe (Prüfungsverordnung MedBG)

Ausgangslage

Am 1. September 2007 ist das neue Bundesgesetz vom 23. Juni 2006¹ über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz; MedBG) in Kraft getreten. Gemäss Artikel 13 MedBG erlässt der Bundesrat nach Anhörung der Medizinalberufekommission sowie der universitären Hochschulen ein Prüfungsreglement. Darin soll der Inhalt, die Form und die Bewertung der eidgenössischen Prüfung für die universitären Medizinalberufe, die Aufgaben der Organe, das Prüfungsverfahren, die Prüfungsgebühren sowie die Entschädigungen für die Expertinnen und Experten geregelt werden. Mit der vorliegenden Verordnung über die eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe werden diese Belange umgesetzt. Die Prüfungsverordnung gilt für Studierende, die die neuen Studiengänge gemäss MedBG absolvieren.

Die Umsetzung des MedBG ist an den betroffenen Fakultäten der universitären Hochschulen schon weit fortgeschritten. Die Ziele gemäss MedBG bilden die Grundlage der interfakultären Lernzielkataloge für jeden der universitären Medizinalberufe.

Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Gegenstand

Artikel 1

Diese Verordnung regelt den Inhalt, die Form und die Bewertung der eidgenössischen Prüfung für die universitären Medizinalberufe, die Aufgaben der Organe, das Prüfungsverfahren, die Prüfungsgebühren sowie die Entschädigungen für die Expertinnen und Experten.

2. Abschnitt: Inhalt, Form und Bewertung der eidgenössischen Prüfung

Artikel 2 Grundsätze

Die eidgenössische Prüfung dient der Überprüfung, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die Ausbildungsziele des MedBG erreicht haben (vgl. Art. 14 Abs. 2 i. V. m. Art. 4, 6-11 MedBG). Zu den Zielen gehören die fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie die Verhaltensweisen und die soziale Kompetenz, die sie zur Ausübung des entsprechenden Medizinalberufes benötigen werden (*Abs. 1*).

Absatz 2: Die eidgenössische Prüfung findet am Schluss der Ausbildung in den universitären Medizinalberufen (Ärztin oder Arzt, Zahnärztin oder Zahnarzt, Chiropraktorin oder Chiropraktor, Apothekerin oder Apotheker und Tierärztin oder Tierarzt) statt, d. h. am Schluss eines erfolgreich absolvierten, nach MedBG akkreditierten Studienganges (vgl. Art. 23 MedBG) oder eines gemäss Artikel 33 MedBG anerkannten ausländischen Studienganges. Da nicht alle Zieldimensionen durch eine einzige Prüfung am Schluss der Ausbildung hinreichend geprüft werden können, steht die eidgenössische Prüfung in engem Zusammenhang mit den vorangegangenen universitären

¹ SR 811.11

Evaluationen. Die Zulassung zur eidgenössischen Prüfung nach der vorliegenden Verordnung erfordert ausdrücklich gemäss MedBG, dass der Nachweis erbracht werden kann, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat, den betreffenden Studiengang abgeschlossen hat, d. h. die entsprechenden Evaluationen und Zwischenprüfungen erfolgreich absolviert und bestanden hat.

Die eidgenössische Prüfung soll auch dem Stand der Wissenschaft und den internationalen Grundsätzen und Anforderungen entsprechen (*Abs. 3*).

Artikel 3 Inhalt der eidgenössischen Prüfung

Absatz 1: In den schweizerischen Lernzielkatalogen der fünf universitären Universitätsberufe werden die allgemeinen und berufsspezifischen Ausbildungsziele operationalisiert. Sie bilden die Grundlage für den Inhalt der eidgenössischen Prüfung. Diese interfakultären Lernzielkataloge können ab Inkrafttreten dieser Verordnung im Internet abgerufen werden.

Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, legt auf Vorschlag der Prüfungskommission den Inhalt der eidgenössischen Prüfung für jeden universitären Medizinalberuf einheitlich fest. Die Aufgabe der MEBEKO, Ressort Ausbildung, ist es, die eidgenössischen Prüfungen zu überwachen (vgl. Art. 50 Abs. 1 Bst. e MedBG). Deshalb ist es notwendig, dass sie vom Inhalt der Prüfung Kenntnis nimmt und diesen genehmigt. Die Prüfungskommission hingegen muss in Abstimmung mit den Evaluationen an den Fakultäten den Inhalt der eidgenössischen Prüfung vorschlagen. Damit werden allfällige inhaltliche Überschneidungen vermieden (*Abs. 2*).

Artikel 4 Form der eidgenössischen Prüfung

Weil nicht alle möglichen Prüfungsformen und die Details des Verfahrens auf Bundesratsebene geregelt werden sollen, da diese Inhalte zudem einem regen Wandel und ständigen Veränderungen unterliegen, werden die Grundsätze und Einzelheiten der möglichen Prüfungsformen und die Details der Abnahme der Prüfung vom EDI in einer Verordnung festgelegt (*Abs. 1*). Denkbar sind z.B. MC-Prüfungen, praktische Prüfungen, schriftliche Prüfungen, ein Prüfungsparcours mit praktischen und theoretischen Aufgaben usw.. Die Prüfungsform für die jeweilige eidgenössische Prüfung wird von der MEBEKO, Ressort Ausbildung, festgelegt. Die Prüfungskommission schlägt in Abstimmung mit dem Inhalt die passende Prüfungsform vor (*Abs. 2*).

Artikel 5 Struktur und Bewertung

Die eidgenössische Prüfung kann aus einer oder mehreren Einzelprüfungen bestehen, wobei jede Einzelprüfung in Teilprüfungen unterteilt werden kann (*Abs. 1*). Einzelprüfungen können entweder bestanden oder nicht bestanden werden. Noten gibt es künftig keine mehr (*Abs. 2*). Um die eidgenössische Prüfung zu bestehen, muss jede Einzelprüfung bestanden worden sein (*Abs. 3*). Teilprüfungen können hingegen kompensiert werden. Die Modalitäten der Kompensation von Leistungen in Teilprüfungen werden von der MEBEKO, Ressort Ausbildung, auf Vorschlag der Prüfungskommission festgelegt (*Abs. 4*).

Aus methodisch-didaktischen Gründen der medical education wird in *Absatz 5* auf geeignete Verfahren verwiesen, welche die Bestehensgrenzen konstant halten. Die Bestehensgrenzen orientieren sich für jede Einzelprüfung an den Lernzielen und werden inhaltsbasiert festgelegt. Faktisch werden die Bestehensgrenzen durch die Mitarbeit des Instituts für medizinische Lehre (IML) wissenschaftlich begleitet. Damit kann auch ein gleichmässig hohes Niveau der Prüfungen garantiert und ihre Vergleichbarkeit sichergestellt werden. Somit ist die Kohärenz von Inhalt, Form und Bewertung gewährleistet.

Artikel 6 Eidgenössische Prüfung für Inhaberinnen oder Inhaber ausländischer Diplome

Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Diplome (vgl. Art. 15 MedBG). Solche Diplome werden anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit mit einem eidgenössischen Diplom in einem Vertrag über die gegenseitige Anerkennung mit dem betreffenden Staat vorgesehen ist (Art. 15 Abs. 1 MedBG). Kann ein Diplome nicht anerkannt werden, weil es aus einem Drittstaat stammt, legt die MEBEKO, Ressort Ausbildung, im Einzelfall fest, unter welchen Voraussetzungen ein eidgenössisches Diplom erworben werden kann (Art. 15 Abs. 4). Die MEBEKO, Ressort Ausbildung,

legt in diesem Sinne fest, ob und wenn ja, welche Prüfung für den Erwerb des eidgenössischen Diploms abgelegt werden muss (*Abs. 1*). Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, berücksichtigt dabei die bisherige berufliche Laufbahn und die Berufserfahrung vor allem im schweizerischen Gesundheitswesen (*Abs. 2*).

2. Kapitel: Verfahren der eidgenössischen Prüfung

1. Abschnitt: Organe und ihre Aufgaben

Artikel 7 Prüfungskommissionen

Der Bundesrat ernennt die für die Durchführung der eidgenössischen Prüfungen zuständigen Prüfungskommissionen und erteilt diesen die erforderlichen Aufträge (vgl. Art. 13 Abs. 2 MedBG). In der Prüfungskommission ist jede Ausbildungsinstitution, d. h. Universität oder eidgenössische Hochschule (ETH) vertreten. Damit wird sichergestellt, dass das Zusammenspiel zwischen Fakultät / Departement (ETH) mit den eidgenössischen Prüfungen in allen fünf universitären Medizinalberufen funktioniert. Die Prüfungskommissionen verfügen über eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie über vier bis acht Mitglieder. Sie vertreten die Interessen der Eidgenossenschaft und haben die in den Buchstaben a–g aufgezählten Aufgaben zu erfüllen. Diese Aufgaben beziehen sich insbesondere auf die organisatorische Vorbereitung und die Durchführung der eidgenössischen Prüfungen. Die Prüfungskommissionen sind das Verbindungsglied zwischen den Fakultäten / Departementen (ETH) und der MEBEKO, Ressort Ausbildung. Neben der Vorbereitung und konkreten Durchführung der Prüfung ist es vor allem auch ihre Aufgabe, Grundsätze für die Beratung der Kandidatinnen und Kandidaten festzulegen. Die Mitglieder der Prüfungskommission können auch als Standortverantwortliche tätig sein.

Artikel 8 Präsidentinnen und Präsidenten der Prüfungskommission

Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommissionen haben hauptsächlich Koordinationsaufgaben. Sie müssen zwischen den Standorten und der MEBEKO, Ressort Ausbildung, die Termine absprechen und die Vorschläge der Prüfungskommissionen der MEBEKO, Ressort Ausbildung, rechtzeitig zur Genehmigung vorlegen. Neben Kontrollaufgaben müssen sie insbesondere auch die Mitglieder Prüfungskommission über die Durchführung der eidgenössischen Prüfung als auch über die Beratung der Kandidatinnen und Kandidaten instruieren. Sie geben die Resultate der eidgenössischen Prüfung bekannt.

Artikel 9 Standortverantwortliche

Da die eidgenössischen Prüfungen an dezentralen Standorten, nämlich an den Fakultäten / Departementen (ETH) durchgeführt werden, braucht es Standortverantwortliche, welche die Durchführung der Prüfung vor Ort organisieren und sicherstellen. Die Standortverantwortlichen werden von den Prüfungskommissionen bestimmt (vgl. 7 Abs. 3 Bst. c Prüfungsverordnung MedBG). Ihre Aufgaben werden in den Buchstaben a–d umschrieben. Sie haben eine wichtige Informationsaufgabe gegenüber den Kandidatinnen und Kandidaten, den Examinatorinnen und Examinatoren sowie weiteren Aufsichtspersonen. Sie bezeichnen die an der eidgenössischen Prüfung erlaubten Hilfsmittel und informieren die Examinatorinnen und den Examinatoren. Sie sind bei der Prüfung anwesend (*Abs. 1*).

Die Standortverantwortlichen entscheiden im Einzelfall über die Stichhaltigkeit von Verhinderungs- und Abbruchgründen. Sie informieren entsprechend die MEBEKO, Ressort Ausbildung, (*Abs. 2*).

Sind nicht genügend berechnete Examinatorinnen und Examinatoren vorhanden, können die Standortverantwortlichen ad hoc weitere Fachleute als Examinatorinnen und Examinatoren bestimmen (*Abs. 3*).

Artikel 10 Examinatorinnen und Examinatoren

Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, führt eine Liste mit allen berechtigten Examinatorinnen und Examinatoren und legt ihre Aufgaben einheitlich in einer Richtlinie fest (*Abs. 1*). Gemäss Absatz 2 werden die Examinatorinnen und Examinatoren von den Prüfungskommissionen vorgeschlagen. Absatz 3 legt die fachlichen Anforderungen fest, welche zur Abnahme der eidgenössischen Prüfung berechtigen. Neben Fachleuten, die in der universitären Ausbildung tätig sind, sollen auch Fachleute aus der Praxis als Examinatorin oder Examinator berechtigt sein.

Examinatorinnen und Examinatoren sollen über einen aktuellen Wissensstand verfügen. Erreicht deshalb eine Examinatorin oder ein Examinator das 70. Altersjahr, wird sie oder er von der Liste gestrichen (*Abs. 4*).

2. Abschnitt: Prüfungsordnung

Artikel 11 Prüfungstermine

Die eidgenössische Prüfung findet einmal pro Jahr statt. Da sie nicht losgelöst von der universitären Ausbildung und den vorangehenden universitären Prüfungen durchgeführt werden soll, ist sie bezüglich der Termine mit den universitären Prüfungssessionen und dem Ende des Semesters zu koordinieren (*Abs. 1*). Festgelegt werden die Prüfungstermine deshalb von der MEBEKO, Ressort Ausbildung, auf Vorschlag der Prüfungskommissionen und damit im Einvernehmen mit den Fakultäten (*Abs. 2*).

Artikel 12 Anmeldung

Zuständig für die Anmeldung zur eidgenössischen Prüfung ist die MEBEKO, Ressort Ausbildung. Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich entsprechend beim Sekretariat der MEBEKO, Ressort Ausbildung, bis zum Ablauf des offiziellen Anmeldetermins anzumelden (*Abs. 1*).

Der offizielle Anmeldetermin ist in der jährlich von der MEBEKO, Ressort Ausbildung, erstellten Termintabelle enthalten. Bis zum Ablauf dieses Termins muss spätestens die Anmeldung zur eidgenössischen Prüfung erfolgen. Die Termintabelle wird an den offiziellen Anschlagbrettern der betreffenden Fakultäten veröffentlicht (*Abs. 2*).

Artikel 13 Zulassung

Die eidgenössische Prüfung setzt das erfolgreiche Absolvieren eines nach MedBG akkreditierten Studienganges in einem universitären Medizinalberuf voraus. Die universitären Hochschulen melden entsprechend der MEBEKO, Ressort Ausbildung, die Personen, welche den entsprechenden akkreditierten Studiengang absolviert haben, d.h. die erforderliche Kreditpunktzahl erreicht bzw. die universitären Prüfungen (z.B. Master) bestanden haben (*Abs. 1*).

Gemäss Artikel 12 Absatz 2 MedBG ist, falls es in der Schweiz keine entsprechend Ausbildung gibt, zur eidgenössischen Chiropraktorenprüfung zugelassen, wer eine bestimmte Anzahl Studienkreditpunkte eines nach MedBG akkreditierten Studienganges einer schweizerischen Hochschule vorweist und einen Studiengang an einer ausländischen Hochschule absolviert hat, der auf der Liste des Eidgenössischen Departements des Innern² figuriert (vgl. Art. 33 MedBG). Dies gilt zurzeit für die Ausbildung in Chiropraktik. Der Bundesrat legt in der vorliegenden Verordnung die erforderliche Kreditpunktzahl einer schweizerischer universitären Hochschule im Rahmen eines nach MedBG akkreditierten Studienganges auf 60 fest, was in der Regel einen Studienjahr entspricht (*Abs. 2 Bst. a und b*).

Die Zulassungsvoraussetzungen sind abschliessend im MedBG geregelt (vgl. Art. 12 MedBG). Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, prüft die MEBEKO, Ressort Ausbildung. Ihr Entscheid ergeht in

² Vgl. Verordnung des EDI über die anerkannten Studiengänge für Chiropraktik ausländischer universitärer Hochschulen (SR 811.115.4).

Form einer Verfügung, die beim Bundesverwaltungsgericht (vgl. Art. 33 Bst. f VGG)³ angefochten werden kann (Abs. 3).

Artikel 14 Liste der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten

Anhand der Anmeldungen erstellt das Sekretariat der MEBEKO, Ressort Ausbildung, zuhanden der Standortverantwortlichen die Liste der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten.

Artikel 15 Abmeldung

Grundsätzlich können sich Kandidatinnen und Kandidaten bis vor Prüfungsbeginn bei der MEBEKO, Ressort Ausbildung, schriftlich abmelden. Sie schulden die Anmeldegebühr, da mit der Bearbeitung der Anmeldung schon ein beträchtlicher administrativer Aufwand verbunden ist. Wer sich erst nach dem Zulassungsentscheid abmeldet (vgl. Art. 13 Abs. 3) schuldet zudem die Prüfungsgebühr. Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, entscheidet ob stichhaltige Gründe (z.B. Krankheit, Unfall oder Todesfall eines/r nahen Angehörigen) vorliegen, so dass die Prüfungsgebühr nicht geschuldet wird.

Artikel 16 Fernbleiben und Abbruch

In Absatz 1 wird das Fernbleiben von der eidgenössischen Prüfung ohne Abmeldung, sowie der Abbruch einer begonnenen Prüfung geregelt. In beiden Fällen gilt die Prüfung als nicht bestanden, ausser die Person kann wichtige Gründe (z.B. Krankheit, Unfall oder Todesfall eines/r nahen Angehörigen) geltend machen.

Das Fernbleiben und der Abbruch sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten der oder dem Standortverantwortlichen unverzüglich zu melden. Beweismittel wie ärztliche Zeugnisse sind unaufgefordert beizubringen oder nachzureichen (Abs. 2).

Die Standortverantwortlichen entscheiden, ob die Gründe stichhaltig sind, und melden dies dem Sekretariat des Ressorts Ausbildung der MEBEKO (Abs. 3).

Sind die Gründe für das Fernbleiben oder den Abbruch stichhaltig, so kann sich die Kandidatin oder der Kandidat für die nächste eidgenössische Prüfung anmelden. Besteht eine Einzelprüfung aus mehreren Teilprüfungen, die wegen dem aus stichhaltigen Gründen verfügten Abbruch nicht alle absolviert werden konnten, so muss bei der nächsten eidgenössischen Prüfung die ganze Einzelprüfung mit allen entsprechenden Teilprüfungen erneut absolviert werden (Abs. 4).

Die Anmeldegebühr ist in jedem Fall geschuldet, da ein beträchtlicher administrativer Aufwand schon geleistet wurde. Die Prüfungsgebühr ist beim Fernbleiben geschuldet, wenn die betreffende Person keine wichtigen Gründe geltend macht. Beim Abbruch ist die Prüfungsgebühr auf jeden Fall geschuldet (Abs. 5).

Artikel 17 Öffentlichkeit

Prüfungsfragen vorzubereiten ist mit einem sehr grossen Aufwand verbunden. Sie werden deshalb mehrfach verwendet. Um allen Kandidatinnen und Kandidaten möglichst dieselben Chancen zu geben, ist die eidgenössische Prüfung grundsätzlich nicht öffentlich (Abs. 1). Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission kann Personen, welche ein begründetes Interesse nachweisen können, zu den eidgenössischen Prüfungen zulassen (Abs. 2). Die Mitglieder der MEBEKO, Ressort Ausbildung, und der Prüfungskommission haben von Amtes wegen Zutritt (Abs. 3).

Artikel 18 Wiederholung einer nicht bestandenen eidgenössischen Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich für die nächste eidgenössische Prüfung anmelden. Da die eidgenössische Prüfung einmal im Jahr durchgeführt werden, bedeutet das, dass ein Zwischenjahr einzuschalten ist. Dieses kann z.B. mit praktischer Erfahrung in Form von Praktika sinnvoll genutzt werden (Abs. 1). Wiederholt werden müssen Einzelprüfungen, d.h. auch alle Teilprüfungen einer Einzelprüfung, die als nicht bestanden bewertet wurden (Abs. 2). Die eidgenössische Prüfung kann höchstens dreimal absolviert werden, d.h. eine nicht bestandene eidgenössische Prüfung kann zweimal wiederholt werden (Abs. 3).

³ Bundesgesetz vom 17 Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32).

Artikel 19 Endgültiger Ausschluss

Nach dreimaligem Misserfolg wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von jeder eidgenössischen Prüfung der gleichen Berufsart ausgeschlossen.

Artikel 20 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Die Prüfungsergebnisse werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission mittels Verfügung bekannt gegeben. Die Entscheide der Präsidentin oder des Präsidenten der Prüfungskommission können beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (vgl. Art. 33 Bst. f VGG). Die Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts betreffend Prüfungsergebnisse sind endgültig (vgl. Art. 83 t BGG⁴) (*Abs. 1*).

Die Namen derjenigen Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, werden im Internet und in anderer geeigneter Form publiziert (*Abs. 2*).

Artikel 21 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, ist dafür besorgt, dass die Prüfungsunterlagen, wie z.B. Protokolle der mündlichen und schriftlichen Prüfungen, während zwei Jahren nach Eröffnung der Prüfungsergebnisse aufbewahrt werden (*Abs. 1*). Wird eine Beschwerde gegen einen Entscheid der Prüfungskommission geführt, müssen die Unterlagen aufbewahrt werden, bis der Entscheid rechtskräftig ist (*Abs. 2*).

Artikel 22 Diplome

Wer die eidgenössische Prüfung besteht, bekommt ein eidgenössisches Diplom im entsprechenden universitären Medizinalberuf. Eidgenössische Diplome werden in der Human-, Zahnmedizin, in der Chiropraktik, der Pharmazie sowie in der Veterinärmedizin erteilt (vgl. Art. 2 i. V. m Art. 5 Abs. 1 MedBG). Zusätzlich bekommt jede erfolgreiche Absolventin und jeder erfolgreiche Absolvent einen entsprechenden Ausweis in Form einer Plastikkarte. Die Gebühr für ein eidgenössisches Diplom (inkl. Ausweis) beträgt Fr. 500.- (vgl. Anhang 5 der Verordnung vom 27. Juni 2007⁵ über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen).

Artikel 23 Sanktionen

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat die Zulassung zur eidgenössischen Prüfung durch falsche oder unvollständige Angaben erschlichen hat, kann die MEBEKO, Ressort Ausbildung, eine bestandene Prüfung für ungültig erklären. Sie kann die eidgenössische Prüfung als nicht bestanden erklären, wenn sich herausstellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat das Prüfungsergebnis mit unlauteren Mitteln beeinflusst hat (*Abs. 1*).

Der Standortverantwortliche kann eine Kandidatin oder einen Kandidaten, die/der sich während der Prüfung ungebührlich benimmt oder das Ergebnis mit unlauteren Mitteln zu beeinflussen versucht, von der eidgenössischen Prüfung ausschliessen. Er teilt dies der MEBEKO, Ressort Ausbildung, mit (*Abs. 2*). Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, erklärt die eidgenössische Prüfung je nach Verschulden der Kandidatin oder des Kandidaten entweder für nicht bestanden (*Abs. 3*).

3. Kapitel: Datenbearbeitung

Artikel 24 Datenbank der MEBEKO

Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, führt eine Datenbank. Die Daten, die die Person der Kandidatinnen und Kandidaten betreffen werden in *Absatz 1 Buchstaben a–h* detailliert aufgeführt. *Absatz 2* umschreibt zusätzliche in der Datenbank enthaltenen Daten: so die Angabe, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat endgültig von der eidgenössischen Prüfung ausgeschlossen ist, zudem hält sie die eidgenössischen Diplome mit Ausstellungsdatum und -ort der Diplomerteilung fest.

⁴ Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG, SR 173.110).

⁵ SR 811.112.0

Technisch wird das Ausstellungsland auch aufgenommen, um eine Erleichterung bei der Zusammenführung einzelner Daten aus der Datenbank der MEBEKO und dem Medizinalberuferegister zu ermöglichen. Aufgrund der erhobenen Daten wird eine Statistik über die eidgenössischen Prüfungen geführt.

Artikel 25 Datenbekanntgabe

Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, leitet laufend alle Daten gemäss Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben a–g zuhanden des Medizinalberuferegisters (vgl. Art. 51–54 MedBG) ans BAG weiter (*Abs. 1*).

Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, meldet dem Sekretariat des Beauftragten des Bundesrates für den Koordinierten Sanitätsdienst die Personalien der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der eidgenössischen Prüfung in Humanmedizin, Zahnmedizin, Chiropraktik und Pharmazie (*Abs. 2*).

Zudem meldet sie dem Bundesamt für Veterinärwesen zuhanden des Koordinierten Veterinärdienste die Personalien der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der eidgenössischen Prüfung der Veterinärmedizin (*Abs. 3*).

Artikel 26 Auskunftsrecht

Kandidatinnen und Kandidaten haben ein Recht auf Auskunft über die sie betreffenden Daten (*Abs. 1*). Kandidatinnen und Kandidaten, die Auskunft über ihre in der Datenbank enthaltenen Daten verlangen, müssen ihr Begehren schriftlich bei der MEBEKO, Ressort Ausbildung, einreichen und sich über ihre Identität ausweisen. Die Auskunft erfolgt schriftlich innert 30 Tagen und ist kostenlos (*Abs. 2 und 3*).

4. Kapitel: Gebühren, Entschädigungen und Kosten

Artikel 27 Gebühren

In dieser Bestimmung sind die Gebühren für die verschiedenen eidgenössischen Prüfungen inkl. Eintrag ins Medizinalberuferegister festgelegt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen einer Anmeldegebühr von 200 Franken, die die Kosten des Anmeldeverfahrens decken soll (*Abs. 1*) und den Prüfungsgebühren für die Durchführung der eidgenössischen Prüfung. Die Prüfungsgebühren betragen für die Humanmedizin, die Chiropraktik und die Pharmazie 2500 Franken, für die anderen universitären Medizinalberufe 1500 Franken. Die unterschiedliche Bemessung der Gebühren rechtfertigt sich wegen der verschiedenen Prüfungsformen. In der Pharmazie, der Chiropraktik und der Humanmedizin wird es immer auch praktische Parcoursprüfungen geben, welche höhere Kosten zur Folge haben (*Abs. 2*).

Da die Prüfungen aus Einzelprüfungen bestehen und somit auch nur Teile der eidgenössischen Prüfung zu wiederholen sind, können bei einer entsprechenden Wiederholung die Gebühren anteilmässig berechnet werden (*Abs. 3*).

Die Gebühren für die Erteilung des eidgenössischen Diploms finden sich im Anhang 5 der Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen (*Abs. 4*).

Artikel 28 Entschädigung der Präsidentinnen und Präsidenten der Prüfungskommissionen

Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Prüfungskommissionen erhalten für die Erfüllung der in Artikel 8 der vorliegenden Verordnung aufgezählten Aufgaben eine Entschädigung. Sie besteht aus einer jährlichen Pauschale von 6000 Franken.

Artikel 29 Entschädigung der Standortverantwortlichen

Die Standortverantwortlichen erhalten für die Erfüllung der in Artikel 9 der vorliegenden Verordnung aufgezählten Aufgaben eine Entschädigung. Sie besteht aus einer jährlichen Pauschale von 8000 Franken und einer Entschädigung entsprechend der Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten, die das BAG den Standortverantwortlichen im betreffenden Jahr gemeldet hat. Der Ansatz für die Entschädigung nach der Kandidatenzahl beträgt 30 Franken pro Kandidatin oder Kandidat (*Abs. 2*).

Artikel 30 Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommissionen

Diese Bestimmung enthält einen Verweis betreffend die Berechnung der Entschädigungen für die Mitglieder der Prüfungskommissionen. Massgebend ist die Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 12. Dezember 1996 über die Taggelder und Vergütungen der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen (SR 172.311). Entschädigt wird die Teilnahme an Sitzungen im Zusammenhang mit der eidgenössischen Prüfung; Sitzungen betreffend fakultären Prüfungen werden nicht entschädigt.

Artikel 31 Entschädigung der Examinatorinnen und Examinatoren

Entschädigungen werden an Examinatorinnen und Examinatoren ausgerichtet, welche nach Artikel 10 der vorliegenden Verordnung berechtigt sind. Diese Bestimmung regelt die Entschädigung für die Vorbereitung, Abnahme, Aus- und Bewertung mit einem Stundenansatz von 150 Franken (*Bst. a*). Die in Zusammenhang mit den eidgenössischen Prüfungen stehende Sekretariatsarbeit muss von den Examinatorinnen und Examinatoren ausgewiesen werden. Solche Sekretariatsarbeit wird mit 30 Franken pro Stunde entschädigt (*Bst. b*). Examinatorinnen und Examinatoren, welche nicht am Prüfungssitz wohnen, erhalten zudem eine Reiseentschädigung (Billett des öffentlichen Verkehrs, 1. Klasse) für die Abnahme der eidgenössischen Prüfung sowie für Sitzungen, die zur Ausarbeitung der eidgenössischen Prüfung abgehalten werden. Es gelten die Ansätze, die für das Bundespersonal gelten (*Bst. c*). *Buchstabe d* regelt die Entschädigung für Hauptmahlzeiten und allfällig notwendige Übernachtungen mit Frühstück. Diese werden grundsätzlich nach den für das Bundespersonal geltenden Ansätzen entschädigt.

Artikel 32 Andere Entschädigungen

Hilfspersonen, die Lokalitäten für eidgenössische Prüfungen herrichten oder Materialien für eidgenössische Prüfungen bereitstellen, erhalten eine Entschädigung von 25 Franken pro Stunde.

Artikel 33 Kosten

Falls für die eidgenössische Prüfung Räumlichkeiten ausserhalb der Ausbildungsinstitution gemietet werden, so vereinbaren die Standortverantwortlichen nach Absprache mit dem Sekretariat des Ressorts Ausbildung der MEBEKO und dem BAG die zu bezahlende Miete (*Abs. 1*). Drucksachen, die für die eidgenössische Prüfung notwendig sind, werden nach Absprache mit dem BAG bei der Bundeskanzlei in Auftrag gegeben und vom BAG bezahlt (*Abs. 2*). Der Bund bzw. das BAG trägt die Kosten des Drucks und der Übersetzung der Fragen von schriftlichen Prüfungen sowie die Kosten für die abgegebenen Hilfsmaterialien, sofern sie von der Bundeskanzlei bezogen werden (*Abs. 3 und 4*).

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 34 und Anhang 1 Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 34 ist im Zusammenhang mit Artikel 37 Absatz 2 zu sehen, welcher festhält dass diese Bestimmung erst auf dem 31. Dezember 2010 in Kraft tritt. Dies wird verständlich, da gemäss Übergangsregelung in Artikel 62 MedBG das bisherige Recht noch nach Inkrafttreten des MedBG angewendet wird. Deshalb kann es erst nach der Übergangsfrist gemäss Artikel 62 Absatz 4 MedBG ausser Kraft gesetzt werden. Dies würde bedeuten, dass es nach 3 Jahren auf den 31. August 2010 aufgehoben würde. Die Prüfungssessionen, welche aber im Sommer 2010 nach bisherigem Recht beginnen, sollen auch nach bisherigem Recht beendet werden können, auch wenn die Prüfungssession über den 31. August 2010 hinaus dauert. Beim bisherigen Recht handelt es sich um das Ausführungsrecht zum Bundesgesetz vom 19. Dezember 1877 betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Liste mit den Details betreffend Ausserkraftsetzung der verschiedenen Verordnungen findet sich im Anhang.

Artikel 35 und Anhang 2 Änderung bisherigen Rechts

Durch die Inkraftsetzung des MedBG sowie die Aufhebung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877 betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft

wird eine formelle Anpassung der Verordnung vom 14. Februar 2007⁶ über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV) nötig.

In die Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen wird eine detaillierte rechtliche Grundlage für die Datenbearbeitung der MEBEKO, der beiden Sekretariate für den Ressort Ausbildung und für den Ressort Weiterbildung aufgenommen. In *Absatz 1* handelt es sich um Daten, welche die MEBEKO im Rahmen ihrer Aufgaben (vgl. auch Art. 50 MedBG) bearbeitet. In *Absatz 2* werden die Daten aufgelistet, für welche das Sekretariat der MEBEKO, Ressort Ausbildung, in *Absatz 3* diejenigen Daten, für welche das Sekretariat der MEBEKO, Ressort Weiterbildung, zuständig ist. *Absatz 4* regelt, dass die MEBEKO alle Daten, die gemäss *Absatz 1* und *2* dem EDI zuhanden des Registers gemäss Artikel 51 ff. MedBG kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 36 Übergangsbestimmungen

Gestützt auf Artikel 62 Absatz 4 MedBG werden die Prüfungen nach bisherigem Recht letztmals im Jahr 2010 durchgeführt. Die eidgenössische Prüfung nach neuem Recht wird erstmals im Jahr 2011 durchgeführt (vgl. Artikel 62 Absatz 2 MedBG). Was die bisherigen Vorprüfungen (Examina der Studienjahre 1–4) anbetrifft, sind hinsichtlich des Übergangs von der eidgenössischen Überwachung dieser Vorprüfungen auf die neue alleinige universitäre Zuständigkeit für diese Examina keinerlei Probleme zu erwarten. Nach dem MedBG liegen jedoch ab 2011 sämtliche Examina während des Studiums in der ausschliesslichen Zuständigkeit der Universitäten, somit auch die Abschlussprüfungen (heute als Schlussprüfungen unter eidgenössischer Kontrolle bezeichnet). Bei der Ausgestaltung der neuen eidgenössischen Prüfung wird darauf geachtet, dass in den fakultären Evaluationen geprüfte Inhalte nicht nochmals gleich in der eidgenössischen Prüfung geprüft werden. In einzelnen klar definierten Fällen während der Übergangszeit 2010/2011 können inhaltliche Überschneidungen zwischen den im Jahr 2010 letztmals durchgeführten bisherigen eidgenössischen Schlussprüfungen und der erstmaligen Durchführung der neuen eidgenössischen Prüfung im Jahr 2011 nicht ausgeschlossen werden. Die vorgeschlagene Übergangsbestimmung soll solche Überschneidungen verhindern. Von dieser Bestimmung können nur Studierende betroffen sein, die Teile der Schlussprüfung im Jahr 2010 nach bisherigem Recht absolvieren und im Jahr 2011 das Studium nach neuem Recht abschliessen. Konkret ist dies gegenwärtig absehbar für Studierende der Humanmedizin der Prüfungssitze Bern und Genf, die den zweiten Teil der Schlussprüfung für Ärzte nach bisherigem Recht bereits nach dem fünften Studienjahr absolvieren (Studierende der Prüfungssitze Basel, Lausanne und Zürich absolvieren diesen Prüfungsteil nach dem 6. Studienjahr und sind daher von dieser Problematik nicht betroffen). Es kann jedoch heute noch nicht vorhergesehen werden, ob Studierende aus Bern und Genf tatsächlich von Überschneidungen betroffen sein werden. Dies hängt von den noch nicht beschlossenen Inhalten und Formen der neuen fakultären Evaluationen am Ende des Studiums ab. Tritt indessen ein Fall von Überschneidungen ein, muss die MEBEKO, Ressort Ausbildung in der Lage sein, diese Überschneidungen zu verhindern, indem sie je nach konkreter Problematik auf Antrag der entsprechenden Prüfungskommission entweder für das Jahr 2010 die bisherigen Prüfungen ausfallen lässt (*Bst. a*) oder Teile der im Jahr 2010 abgelegten Prüfungen im Jahr 2011 auf die neue eidgenössische Prüfung anrechnet (*Bst.f b*). So kann gegebenenfalls verhindert werden, dass Studierende aus Bern und Genf zweimal inhaltlich gleiche Examina ablegen müssen und gegenüber Studierenden aus Basel, Lausanne und Zürich ungleich behandelt würden.

Artikel 37 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Artikel 34 tritt am 31. Dezember 2010 in Kraft.

⁶ SR 810.122.1

Verhältnis zum europäischem Recht

Das Medizinalberufegesetz (MedBG), sowie die Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen vom 27. Juni 2007 stehen mit den Anforderungen des Abkommens über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (Personenfreizügigkeitsabkommen) im Einklang. Die Prüfungsverordnung regelt eine eidgenössische Prüfung und bestimmt nur in Artikel 6 die Frage unter welchen Voraussetzungen Personen deren Diplome nicht von der Medizinalberufekommission anerkannt werden können zu den eidgenössischen Prüfungen zugelassen werden und ob sie die ganze eidgenössische Prüfung ablegen müssen.